

# Leipziger Tageblatt

und  
Anzeiger.

Amtsblatt des Königl. Bezirksgerichts und des Rathes der Stadt Leipzig.

N<sup>o</sup> 246.

Sonntag den 3. September.

1865.

Öffentliche Sitzung der Stadtverordneten Mittwoch den 6. September a. c.  
Abends 7/8 Uhr.

- Tagesordnung:**
- 1) Vorschlag des Rathes über redact. Abänderung des Localstatuts in Bezug auf Vicebürgermeister-Wahl.
  - 2) Gutachten des Ausschusses zum Bau-, Oekonomie- und Forstwesen über:
    - a) die Reparatur der Uferwände am Angermühlgraben;
    - b) ein mit den Benedictischen Erben wegen der Flußverlegung am Hermannschen Grundstück verhandeltes Abkommen und die Licitation einiger Bauplätze dieses Grundstücks;
    - c) die Verpachtung von Lagerhofareal an die Direction der Staatsbahn;
    - d) der Verkauf des Hauses Nr. 16 der Schloßgasse;
    - e) die Eingabe Herrn Mehnerts u. Gen. wegen Abbruch eines Flügels des Georgenhauses;
    - f) den Antrag Herrn Dr. Heyners wegen Erhaltung des Boniatowsky-Denksteins;
    - g) die Eingabe Herrn Böblers, einen Weg nach den Gärten an der Gasanstalt betreffend;
    - h) den Verkauf einer Feldparcelle in Connewitzer Flur an Herrn Geh. Rath Dr. Bed;
    - i) die Verbreiterung der Sternwartenstraße am Bederschen Grundstück;
    - k) die Einrichtung des Parterres der Handelsbörse zu Geschäftslocalen;
    - l) Antrag Herrn Sende's, die Beseitigung der Pappeln an der Dresdner Straße betreffend;
    - m) einen wegen der Läden an den Bühnengewölben gestellten Antrag;
    - n) eine Nachverwilligung zu den Reparaturkosten des Rathhauses.
  - 3) Gutachten des Ausschusses für Kirchen, Schulen und milde Stiftungen über:
    - a) die Besetzung des Subdiaconats an der Thomaskirche und des Oberdiaconats an der Neukirche;
    - b) Heizbarmachung der Nicolaitirche.

## Bekanntmachung.

Von dem Königlichem Ministerium des Innern ist der von uns entworfene dritte Nachtrag zur hiesigen Lagerhof-Ordnung, die Verkehrsbestimmungen bei dem Güterschuppen zur Lagerung feuergefährlicher Gegenstände betreffend, bestätigt worden, und bringen wir denselben hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.  
Vom 1. September d. J. an ist dieser Güterschuppen dem Geschäftsverkehre zur Benutzung eröffnet.  
Leipzig, am 21. August 1865.

Der Rath der Stadt Leipzig.  
Dr. E. Stephani. Schlegner.

## Dritter Nachtrag zur Lagerhof-Ordnung der Stadt Leipzig.

Das Ministerium des Innern hat im Einverständnisse mit dem Finanzministerium den anliegenden dritten Nachtrag zu be-  
unter dem 31. März 1853 Allerhöchsten Orts confirmirten Lagerhof-Ordnung der Stadt Leipzig dergestalt hiermit bestätigt  
daß den Bestimmungen desselben genau nachgegangen werden soll.  
Hierüber ist gegenwärtiges Decret unter Siegel und Unterschrift des Ministeriums des Innern ausgefertigt worden.  
Dresden, den 15. Juli 1865.

Ministerium des Innern.  
Für den Minister: Dr. Weinlig. Demuth.

## Verkehrsbestimmungen bei dem Güterschuppen zur Lagerung feuergefährlicher Gegenstände.

- §. 1. Im Allgemeinen gelten für die Benutzung dieses Güterschuppens die Bestimmungen der Lagerhof-Ordnung vom 23. März 1853.
- §. 2. Außer Anwendung kommen hierbei §. 1 des ersten Nachtrages und die §§. 1 und 2 des zweiten Nachtrages der Lagerhof-Ordnung, die Versicherung der niedergelegten Güter betreffend, sowie die §§. 11, 17 und 19, die zu stellenden Arbeitskräfte und Gewichts-Ermittelung betreffend, da die Verwaltung bei diesem Lager keine Gewähr gegen Feuergefahr leistet, keine Arbeitskräfte stellt, und die Gewichts-Ermittelung bei der Auflagerung nur in den §. 6 bestimmten Fällen übernimmt.
- §. 3. Die Lagerung beschränkt sich auf nichtzollpflichtige feuergefährliche Güter und solche Waaren, die von den Feuer-Versicherungs-Gesellschaften von der Lagerung am städtischen Lagerhofe ausgeschlossen sind. Schießpulver ist unbedingt ausgeschlossen.
- §. 4. Das Lager ist an jedem Werkeltage zur Aufnahme und Auslieferung der Güter geöffnet. Die Expeditionszeit ist Vormittags von 8 bis 12 Uhr, Nachmittags von 2—6 Uhr. In den Herbst- und Wintermonaten jedoch nur bis zum Eintritt der Dämmerung.
- §. 5. Die Anmeldung ist neben der Waare an den fungirenden Bodenmeister einzuliefern, der Lagerschein hierüber aber Nachmittags, wenn die Anmeldung Vormittags, am darauf folgenden Tage Vormittags, wenn die Anmeldung Nachmittags erfolgte, in der Lagerhofs-Expedition in der Stadt in Empfang zu nehmen.  
Es liegt dem Lagernehmer ob, die gelieferten Waaren sofort auf Lager zu bringen und ist hierbei der Anweisung des Bodenmeisters genau nachzukommen. Anmeldung und Berichtigung der Lagerspesen ist bei dem am Lagerhofschuppen angestellten Beamten zu bewirken, wo auch die Abschreibung vom Lagerschein erfolgt.
- §. 6. Das Lagergeld beträgt für den Bruttocentner monatlich 10 Pfennige, wobei der Monat der Auflagerung für voll gerechnet, der Monat der Abnahme unberechnet bleibt. Der beizubringende Originalfrachtbrief gilt als Unterlage des zu notirenden Gewichts. Nur bei unterlassener Beibringung des Frachtbriefes, oder auf ausdrückliches Verlangen, oder im Zweifelsfalle übernimmt die Verwaltung die Gewichts-Ermittelung und erhebt dafür ein Waagegeld von zwei Pfennigen für jeden Centner.  
Die Waare ist vom Lagernehmer von und zur Waage zu schaffen.

Leipzig, am 22. Juni 1865.

Der Rath der Stadt Leipzig.  
Dr. Koch. Schlegner.

## Bekanntmachung.

Die Errichtung eines Güterschuppen für feuergefährliche Waaren giebt uns Anlaß, unter Hinweis auf unsere Bekanntmachung vom 14. August 1847 diejenigen Waaren zu bezeichnen, deren Lagerung in größeren Quantitäten innerhalb der Stadt gemeinschädlich erscheint, und rücksichtlich derselben nachstehende Anordnung zur Kenntniß und Nachachtung zu bringen:  
Zur Lagerung im obgedachten Güterschuppen, unter den vom Königlichem Ministerium des Innern bestätigten und von uns